

KV·InfoAktuell

16. Dezember 2020 / Nr. 488

Europäische Krankenversicherungskarte

Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Dezernat Versorgungsmanagement

Dr. Bernhard Gibis
Tel.: 030 4005-1405, Fax: 030 4005-271405

BGibis@kbv.de

BG, JWU, MM

www.kbv.de

Brexit: Regelungen zur vertragsrztlichen Behandlung von Personen, die im Verei- nigten K6nigreich krankenversichert sind

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Brexit rndern sich ab 1. Januar 2021 einige Regelungen f6ur die vertragsrztliche Behandlung von Personen, die im Vereinigten K6nigreich versichert sind. So wird es eine neue Europrische Krankenversicherungskarte ohne das EU-Logo geben. Wir m6ochten Sie dar6uber informieren, was im Rahmen des Austritts-
abkommens zu beachten ist. Da die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten K6nigreich an-
dauern, basieren diese Informationen auf dem heutigen Stand. Sollte sich etwas rndern, werden wir Sie
erneut informieren.

Austrittsabkommen: 6bergangszeitraum endet

Zum 31. Dezember 2020 endet der im Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten K6nig-
reich vereinbarte 6bergangszeitraum, in dem die Verordnungen (EG) 6uber soziale Sicherheit im Verhrrltnis
zum Vereinigten K6nigreich vollumfrrnglich weitergelten. Im Austrittsabkommen ist geregelt, f6ur welche
Personen und unter welchen Bedingungen auch 6uber den 31. Dezember 2020 hinaus Anspr6uche im Rah-
men der Verordnungen (EG) 6uber soziale Sicherheit bestehen. Der Kreis der anspruchsberechtigten Perso-
nen wird ab dem 1. Januar 2021 eingeschrrrnkt. Au6erdem rndern sich die Anforderungen an die An-
spruchsberechtigungsnachweise f6ur eine ungeplante Behandlung, die Europrische Krankenversicherungs-
karte (EHIC) und die ersatzweise ausgestellte Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB). Die Patienten m6us-
sen bei ungeplanten Behandlungen weiterhin die Patientenerklrrung Europrische Krankenversicherung
ausf6ullen, mit der sie nachweisen, nicht zum Zwecke der Behandlung eingereist zu sein.

AUF EINEN BLICK

Das ist neu:

- › Das Vereinigte K6nigreich wird neue EHIC ohne das EU-Logo ausstellen: „Citizens‘ Rights“ (CRA) EHIC.
Eine Abbildung sehen Sie auf Seite 2.
- › Diese CRA EHIC enthrrlt oben rechts ein Hologramm und im obersten Kartenfeld einen „CRA“-Aufdruck.
- › Au6erdem ist die Pers6nliche Identifikationsnummer im Feld 6 um den Zusatz „CRA“ ergrrnzt.

- › Studierende erhalten eine befristete CRA EHIC, wobei diese Karte zusätzlich hinter der Persönlichen Identifikationsnummer im Feld 6 das Kürzel „DE“ aufweisen muss und nur dann in der vertragsärztlichen Praxis eingesetzt werden darf.
- › Die CRA EHIC und die Studierenden CRA EHIC darf nur im Zeitraum ihrer Gültigkeit verwendet werden. Die Gültigkeit ist auf der Karte angegeben.
- › Ansichtsexemplar CRA EHIC (links) sowie Abbildung der CRA EHIC für Studenten (rechts), (Quelle DVKA):



Die KBV wird ihre Praxisinformation „So funktioniert die Abrechnung bei Patienten, die im Ausland krankenversichert sind“ (Stand Juli 2020) aufgrund der aktuellen Entwicklung anpassen. Wir werden Sie darüber informieren, sobald das Dokument aktualisiert ist und abgerufen werden kann.

Hinweise zu den bisherigen Karten

Die bisherigen EHIC aus dem Vereinigten Königreich mit EU-Logo sind nur noch bis einschließlich 31. Dezember 2020 gültig. Zum weiteren Umgang damit möchten wir Sie kurz informieren:

- › Vertragsärzte dürfen Personen, die ab 1. Januar 2021 neu in die Praxis kommen, nicht auf Grundlage einer solchen alten EHIC behandeln.
- › Muss eine bereits begonnene Behandlung fortgeführt werden, können die ab 1. Januar 2021 entstehenden Behandlungskosten über eine deutsche Krankenkasse abgerechnet werden, wenn die Person eine gültige CRA EHIC vorlegt oder eine PEB plus Identitätsnachweis, zum Beispiel Reisepass. Andernfalls rechnen Vertragsärzte auf Grundlage der GOÄ ab.
- › Kann die Person ihren Anspruch später durch eine CRA EHIC oder eine PEB nachweisen, werden ihr die Kosten von der jeweiligen Krankenkasse erstattet.
- › Haben Vertragsärzte einer Person bis zum 31. Dezember 2020 auf Basis der alten EHIC Arznei-, Heil- und Hilfsmittel verordnet, so ist diese Verordnung ab Januar nicht mehr gültig. Für eine neue Verordnung muss eine CRA EHIC oder eine PEB vorgelegt werden.

Bei planbaren Behandlungen weiterhin Genehmigung erforderlich

Die neuen Regelungen betreffen nicht geplante vertragsärztliche Behandlungen. Bei planbaren Operationen und Behandlungen bleiben die Regelungen wie gehabt: Hier muss die zu behandelnde Person im Vorfeld eine Genehmigung des zuständigen Trägers im Vereinigten Königreich einholen. Diese Genehmigung

muss zusammen mit einem „Nationalen Anspruchsnachweis“ beziehungsweise mit einer Kostenübernahmeerklärung der gewählten deutschen Krankenkasse vor der Behandlung in der Praxis nachgewiesen werden.

Weitere Informationen und Ansprechpartner

Weitere Informationen zum Umgang mit Personen, die im Vereinigten Königreich versichert sind und sich vorübergehend in Deutschland aufhalten, stellt die Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland bereit: www.dvka.de/de/leistungserbringer/brexit_2/brexit_leistungserbringer.html.

Bei fachlichen Fragen steht Ihnen Jacob Wunderwald (Tel.: 030 4005-1439, E-Mail: JWunderwald@kbv.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernhard Gibis
Dezernent